

# Fachredaktion AutiSta

## Zusammenfassung der Berichte und Beschlüsse vom 12.04.2014

### 1. Auslieferung AutiSta 10.1 – Kurzfassung

#### 1.1. Vorgangsbearbeitung

**Urkunden im Stammbuchformat** In allen Bereichen, in denen Urkunden ausgestellt werden, also bei Erstbeurkundungen, Nachbeurkundungen und in den Urkundenabteilungen, können alle Urkunden auch im Stammbuchformat ausgestellt werden. Mit einer Ausnahme, nämlich der Lebenspartnerschaftsurkunde nach Auflösung der Lebenspartnerschaft. In diesen Fällen reicht nämlich der Platz für die Leittexte nicht aus, wenn man die Leittexte halbwegs manierlich setzen will.

**Vertrauliche Geburt** Mit In-Kraft-Treten des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mussten neue Abläufe für die Anzeige und Beurkundung einer vertraulichen Geburt implementiert werden.

The screenshot shows the 'AutiSta 10.11 - Mitte in Frankfurt am Main [Metzner]' application window. The main area displays a form for 'Geburtsanzeige §§ 18, 19 und 20 PStG'. The form is partially filled with the following data:

- Behörde, Name: Standesamt Mitte in Frankfurt am Main
- Behördennr: 06412001
- PLZ, Ort: 60311 Frankfurt am Main
- Vorgang angelegt am: 11.04.2014
- durch: Tryba (checked 'Ansprechpartner')
- Anrede: Herr
- Telefon, Telefax: 069 212-3334 / 069 212-3075
- E-Mail: tryba@stadt-frankfurt.de

The 'Anzeige der Geburt' section has the following options:

- schriftlich
- mündlich
- vertraulich
- Findelkind
- mit Dolmetscher
- mit Veröffentlichung einverstanden

The sidebar on the right contains a menu with the following items:

- Eheregister
- Geburtenregister (highlighted)
- GE Erstbeurkundung
- GN Nachbeurkundung
- GF Nacherfassung
- GA Abstammung
- GB Berichtigungen
- GD Adoption
- GH Hinweise
- GK ReligionsZugehörigk
- GS Transsexuelle
- GT NachtrNamensÄnd
- GV TestamentsV
- GL Fehlgeburt
- GU Urkunden
- GZ Zentrale Urkunden
- LPartRegister
- Sterberegister
- Bes. Beurkundungen
- Posteingang
- Historie
- LU 3/14 Wagner/Becker
- LA 9/14 Siokvo/Brown
- GH 33/14
- EA 24/14 Huber/Dolores do...
- EA 49/14 Schmagig/Hahn

Abb. 1

Auf der Eingangsmaske wurden die Textfelder für die Anzeigenden durch Steuerfelder (Ankreuzfelder) ersetzt.

Für die vertrauliche Geburt ist immer ein Zwischenschritt über die Zwischenverfügung erforderlich, weil erst nach der Anzeige der Geburt im Standesamt die Verwaltungsbehörde involviert wird, um dem Kind einen Namen zu geben.

Im Anschluss an die Beurkundung, die weitgehend der Beurkundung eines Findelkindes entspricht, sind spezielle Mitteilungen vorgesehen, allerdings konventionell, das heißt auf Papier. – Wie oft diese Fälle vorkommen werden, ist ungewiss.

**Bescheinigung von Fehlgeburten** Wie im November schon angekündigt, wurde ein neuer Bereich in der Abteilung Geburtenregister eingerichtet, um nun auch den Antrag und die Ausstellung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt mit AutiSta bearbeiten zu können.

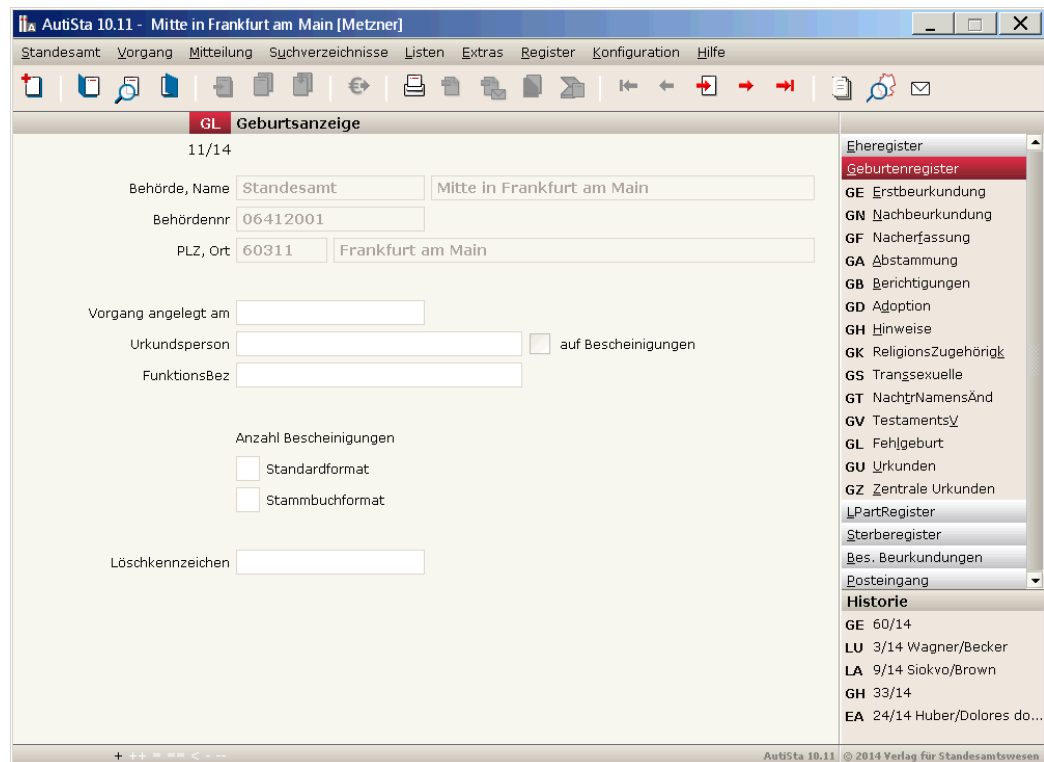


Abb. 2

Anlass für die Verlagerung dieser Aufgabe aus dem Formularserver, wo sie eigentlich gut untergebracht war, in das Fachverfahren, war der ausdrückliche Wunsch der Betroffenen, die Bescheinigung auch im Stammbuchformat zu erhalten.

In Absprache mit dem BMI wurde ein neuer Bereich eingerichtet, nämlich **GL**, um jeden Anschein zu vermeiden, es könnte sich doch um eine Beurkundung handeln.

**Urkunden aus zentralen Registern** Die Anforderung nach Ausstellung von Urkunden aus zentralen elektronischen Registern wurde mit AutiSta 10.1 zunächst nur im Geburtenregister implementiert.

Bei der Ausstellung von Urkunden aus zentralen Registern können drei Standesämter beteiligt sein. In diesem Beispiel stellt das Standesamt Erfurt eine Urkunde aus einem Geburtseintrag des Standesamts Possendorf aus, das heute vom Standesamt Weimar verwaltet wird.

Wenn sich das Verfahren bewährt, wird es auch für die anderen Urkundenbereiche eingesetzt. Da das Verfahren nur für elektronisch geführte Einträge eingesetzt werden kann, ist abzuwarten, wie schnell wirklicher Nutzen erkennbar wird.

Auf der Geburtsurkunde wird, in dem gezeigten Beispiel, als Register führendes Standesamt angegeben *Possendorf jetzt Weimar*, Ausstellungsort ist Erfurt. Dass das Standesamt Erfurt die Urkunde ausgestellt hat, ist am Siegel ablesbar. Dass es sich um eine Urkunde aus einem zentralen Register handelt, erkennt der Kenner an dem Vermerk unterhalb der Unterschrift des Standesbeamten.

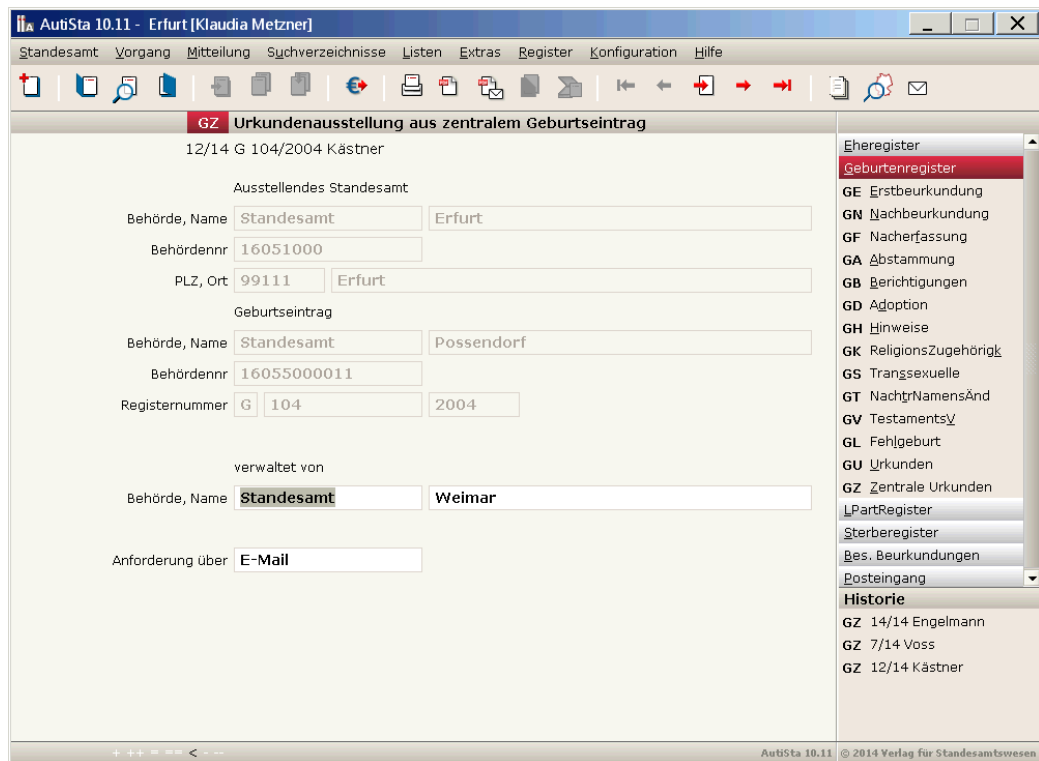


Abb. 3

Anders sieht es aus bei der mehrsprachigen Urkunde. Hier wird das ausstellende Standesamt nur aus dem Siegel ersichtlich, einen Ausstellungsort gibt es nicht, auch keinen Vermerk mit Hinweis auf § 67 Abs. 3 PStG.

Die Urkunden wurden mit den Innenministerien in Thüringen und Bayern abgestimmt.

**Lebenspartnerschaftsregister** Die Vorgangsbearbeitung im Lebenspartnerschaftsregister wurde einerseits in allen Bereichen an den allgemeinen Standard angepasst, andererseits spielt die Abteilung wieder eine Vorreiterrolle:

Sozusagen als Relikt aus alter Zeit wurden die für die Vorbereitung der Eheschließung erforderlichen Masken - die Verfügung der Mitteilungen und die Anschriften für die Mitteilungen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft, im Bereich der Anmeldung belassen. Mit der Folge, dass diese Teile doppelt programmiert werden mussten - immer eine Quelle für Fehler.

Diese Vorbereitungsarbeiten können alle im Bereich LE (beziehungsweise EE) durchgeführt werden. Deshalb wurden alle Masken, die nicht zur Anmeldung und Prüfung der Voraussetzungen benötigt werden, aus dem Bereich LA entfernt.

## 1.2. XPersonenstand

Mit jedem Update von AutiSta wird, jedenfalls derzeit noch, auch eine neue Version von XPersonenstand implementiert. Die Version 1.5.1 hatte keine inhaltlichen Änderungen zur Folge.

Mit AutiSta 10.1 werden die bisher fehlenden Nachrichten aus dem Lebenspartnerschaftsregister implementiert. Eine aktuelle Liste befindet sich im Anhang der IZA.

## 1.3. Speziell Mitteilungen 051010 ff. – Bevölkerungsstatistik

Ein besonderes Problem stellen die Mitteilungen für die Bevölkerungsstatistik dar. Grundsätzlich werden nur **Erstbeurkundungen** mitgeteilt (§ 61 PStV, § 2 BevStatG). Das bisherige Verfahren sah dafür monatliche Sammelmitteilungen vor und Korrekturmitteilungen, wenn Angaben vor der Beurkundung im Rahmen der Vorgangsbeurkundung berichtigt wurden.

Da die Mitteilungen heute **pro Beurkundung** und erst **nach der Verfügung** in das elektronische Register generiert werden, geben sie grundsätzlich den beurkundeten Stand der Angaben wieder. Korrekturmitteilungen sind deshalb nicht vorgesehen.

Die Berichtigungen, die das Standesamt als **Folgebeurkundung** einträgt, lösten bisher keine Mitteilung an die Bevölkerungsstatistik aus. Diese Forderung wird jetzt von den Statistischen Landesämtern gestellt, entsprechende Mitteilungen sind auch von XPersonenstand modelliert worden. Vor der Umsetzung werden wir mit den Statistikern noch absprechen (am 15. Mai in Frankfurt), welche Daten für eine Berichtigungsmittteilung relevant sind und welcher Zeitraum nach der Erstbeurkundung.

Ein **besonderes Problem** für die Statistik sind die schriftlichen Berichtigungsmittteilungen nach § 47 Abs. 3 PStV, die dort einfach nicht verarbeitet werden können. Und wenn dem Wortlaut der Vorschrift entsprechend der komplette beglaubigte Registerausdruck geschickt wird, entsteht zusätzlich ein Datenschutzproblem. – Zunächst sind deshalb in den Berichtigungsbereichen die Mitteilungen an die Statistik nicht mehr vorgesehen.

## 1.4. Hotfixe

Der erste Hotfix wurde auf Grund von Meldungen der Rechenzentren noch vor dem Rollout ausgeliefert. Das Update wird deshalb mit der Version AutiSta 10.11 produktiv gesetzt.

Inzwischen sind noch einige – kleinere – Fehler bekannt geworden, die mit einem weiteren Hotfix beseitigt werden.

Eine für die Statistik wichtige Ergänzung soll noch mit dem Hotfix 2 vorgenommen werden, nämlich die Mitteilung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG, wenn die Geburt vor der Antwort der Ausländerbehörde beurkundet wurde, und der Hinweis als Fortführung in GH eingetragen werden muss.

## **2. Rechtliche Grundlagen - PStG-VwV und anderes**

### **2.1. Kurzfristige Umsetzung von Vorschriftenänderungen**

Zum Zeitpunkt der Programmierung von AutiSta 10.1 konnte davon ausgegangen werden, dass der Entwurf der PStG-VwV vom September 2013 verabschiedet würde. Nun ist, zum Beispiel, die Nr. 31.7 PStG-VwV in letzter Minute noch einmal geändert worden, mit AutiSta wurde aber die Änderung des Entwurfs umgesetzt. Diese neueste Fassung der PStG-VwV konnte zum Zeitpunkt des Rollouts nun nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Standesbeamten werden nun versuchen, den Hinweis auf die Eheschließung der verstorbenen Person, der mit AutiSta 10.1 nur bei zum Zeitpunkt des Todes bestehender Ehe vorgesehen ist, durch Ausschalten der Vorgangslogik oder über andere Kunststücke (Tipps und Tricks) erzeugen zu können. Dieses Vorgehen kann zu Nebeneffekten im Register führen und ist deshalb auf keinen Fall zu empfehlen. Im Bereich SH kann die Eheschließung oder Lebenspartnerschaft jedoch eingetragen werden, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner im Sterbeeintrag gespeichert wurde. Wurde die Ehe geschieden oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben, ist dieser Weg im Bereich SH nicht offen.

Das Beispiel zeigt, dass zumindest die Verwaltungsvorschriften, die Einfluss auf den Inhalt der elektronischen Register haben, nicht mit der Veröffentlichung in Kraft treten können, sondern genauso wie die XÖV-Standards den Software-Herstellern einen angemessenen Zeitraum für die Implementierung einräumen müssen. Das sind standardmäßig neun Monate.

### **2.2. Konflikte zwischen Registerführung und Mitteilungswesen**

Mit der Personenstandsrechtsreform war angestrebt worden, die Standesämter von der Datenerhebung für andere Behörden zu entlasten. Dieses Ziel wurde eher verfehlt, denn die Empfänger von Mitteilungen, speziell die Statistischen Landesämter, die Meldebehörden und die Bundesnotarkammer neigen dazu, die Standesämter nur als Datenlieferanten wahrzunehmen, ohne deren originäre Aufgaben zu würdigen.

Zum Konflikt: Die XPersonenstandsnachrichten setzen voraus, dass die Standesämter deren Schemata kennen und berücksichtigen. Als Ziel ist diese Forderung selbstverständlich zu akzeptieren, aber nicht auf Anhieb zu erreichen.

Wenn für Datenfelder, die in der Regel mit einem Schlüsselwert gefüllt werden, nicht gelistete Werte zugelassen sind, bedeutet das, dass der Standesbeamte einen Wert außerhalb der Schlüsseltable eingeben kann, sich dabei aber im Rahmen der vorgesehenen Werte aufhalten muss. Das tut er halt nicht zuverlässig.

The screenshot shows the AutiSta 10.11 software interface. The main window title is 'AutiSta 10.11 - Mitte in Frankfurt am Main [Metzner]'. The menu bar includes 'Standesamt', 'Vorgang', 'Mitteilung', 'Suchverzeichnisse', 'Listen', 'Extras', 'Register', 'Konfiguration', and 'Hilfe'. The toolbar contains various icons for document management and navigation. The main content area displays a form for 'EE Mann, Staatsangehörigkeit' with the following fields and values:

- 30/14 E 9/2014 Mertens/Huber
- StAngehörigkeit:   nachgewiesen
- 2.StAngehörigkeit:
- Sonderstatus:
- Heimatstaat USA:
- Heimatort Schweiz:
- Wohnort Italien:

On the right side, there is a sidebar with a list of menu items under 'Eheregister':

- EA Anmeldung
- EE Eheschließung
- EN Nachbeurkundung
- EF Nacherfassung
- EB Berichtigungen
- EH Hinweise
- EK Religionszugehörigk
- EM NachtrNamensÄnd
- ES Auflösung
- EZ Ehefähigkeitszeugnis
- EU Urkunden

Below this list, there are sections for 'Geburtenregister', 'LPartRegister', 'Sterberegister', 'Bes. Beurkundungen', and 'Posteingang'. At the bottom of the sidebar, there is a 'Historie' section with the following entries:

- LA 9/14 Siokvo/Brown
- GL 11/14
- GE 60/14
- LU 3/14 Wagner/Becker
- GH 33/14

The status bar at the bottom of the window shows 'AutiSta 10.11 © 2014 Verlag für Standesamtswesen'.

Abb. 4

Ein Beispiel: Das Feld **Staatsangehörigkeit** wird über eine standardisierte Schlüsseltable bedient. Damit Veränderungen, die durch die Politik verursacht werden (Krim!), kurzfristig berücksichtigt werden können, ist auch die Angabe einer anderen Angabe zulässig, >nicht gelisteter Wert< im Sprachjargon von XPersonenstand.

Wenn nun aber etwas eingegeben wird, etwa *eingebürgert am 20.02.2014* oder *Einbürgerung aberkannt*, – was auch für die Vorgangsbearbeitung nicht zweckdienlich ist, kann der Empfänger, zum Beispiel das Statistische Landesamt, mit dieser Angabe nichts anfangen und muss manuell nacharbeiten.

Um die daraus entstehenden Reibungen und Dissonanzen zu vermeiden, hilft unserer Meinung nach nur eine gezieltere Ausbildung, – die in Bad Salzschlirf anfangen müsste.

### 3. Seminare – Ausbildung

Mit AutiSta 10.11 werden neue und auf den Stand des Updates aktualisierte Lerneinheiten in **AOT** angeboten. Sie sind zwar kein Ersatz für Schulungen, aber zur raschen Beantwortung von Einzelfragen bestens geeignet.

Häufig gestellte Fragen beantworten wir kurzfristig und immer öfter und gründlicher durch **FAQs**, solange noch nicht auf ein Lernbeispiel in AOT verwiesen werden kann. Nebenbei: Auf unsere FAQs wurde in diesem Jahr bereits 11.500 Mal auf die Top-Tens zugegriffen.

**Updateseminare** werden wir weiter für jedes November-Update anbieten, mit Beispielen aus dem jeweiligen Frühjahrs-Update. Wir werden, wie zuletzt für AutiSta 10.0, die Lernbeispiele ausarbeiten und das Seminar den Rechenzentren zur Durchführung in

deren eigener Verantwortung anbieten. Der Verlag springt nur dann mit Vortragenden ein, wenn unser Partner die Ausbildung nicht selbst darstellen kann.

Immer wieder erreicht uns die Frage nach einem **Grundseminar**. Für ein Grundseminar kommen zwei ungünstige Faktoren zusammen: Erstens muss es mit einigem Aufwand regelmäßig an die neuen Versionen angepasst werden, denn die Weiterentwicklungen und Verbesserungen betreffen häufig Grundfunktionen. Zweitens ist die Nachfrage gering. Neue Mitarbeiter im Standesamt erhalten in der Regel keine spezielle Ausbildung für ihr wichtigstes Werkzeug. Ungeachtet dessen werden wir wieder ein solches Seminar aufbauen, das den Betreibern angeboten wird.

#### 4. AutiSta 10.2

Die Umstellung auf JBoss EAP 6 ist so umfangreich und greift so tief in das Verfahren ein, dass möglichst wenig fachliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden sollten.

Die fachlichen Änderungen, die im Folgenden skizziert werden, beschränken sich deshalb auf das Notwendige.

##### 4.1. XPSR – Vergabe der Registernummer

Die Version der Schnittstelle XPSR 1.6 sieht vor, dass die Registernummer, die jetzt noch durch das Fachverfahren vergeben wird, durch das Register zu vergeben ist.

Deshalb wurden die Prozesse untersucht, die in den Bereichen der Erstbeurkundung mit der Anlegung der Eintragsnummer zusammenhängen, auch durch Rückfragen bei Standesämtern. Mit dem Ergebnis, dass in den Bereichen EE und LE die Vorreservierung einer Registernummer für einen reibungslosen Ablauf gebraucht wird, in den Bereichen GE und SE jedoch nicht.

The screenshot shows a software window titled 'Maskenviewer 1.1'. The main content area is titled 'EE Verfügung Eheschließung' and contains the following fields and options:

- 1/11
- Ort:
- Ortsteil:
- Kreis:
- Eheschließungstag:
- Registernummer:
- Urkundsperson:
- FunktionsBez:   auf Urkunden
- Niederschrift über Eheschließung
- Namensklärung gesondert bei Auslandsbeteiligung
- Versicherung an Eides statt Dolmetscher

On the right side, there is a vertical list of registers: Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister, Bes. Beurkundungen, and LPartRegister. At the bottom right, there is a 'Historie' section. The footer of the window reads 'Maskenviewer 1.1 © 2011 Verlag für Standesamtswesen'.

Abb. 5

Die Niederschrift über die Eheschließung, die gesonderte Namensklärung und die Versicherung an Eides statt eines Dolmetschers enthalten von Haus aus die Registernummer nicht. In den Bereichen EE und LE wird deshalb die Registernummer wie bisher vorreserviert, aber nicht vom Fachverfahren, sondern vom Registerverfahren. Damit kann sie auf den Eheurkunden, die den Ehegatten ausgehändigt werden, ausgegeben werden.

Maskenviewer 1.1

Programm Maske

**GE Verfügung Anzeige, Erklärungen**

1/11

Urkundsperson   auf Urkunden

FunktionsBez   Ansprechpartner

Anrede

Telefon, Telefax

E-Mail

Anfrage an die Ausländerbehörde

zurück am   Hinweis nach § 4 Abs. 3 StAG eintragen

mündliche Geburtsanzeige

Bestimmung des Namens des Kindes

Versicherung an Eides statt Dolmetscher

Merkblatt ausgehändigt

Eheregister

Geburtenregister

Sterberegister

Bes. Beurkundungen

LPartRegister

Historie

Maskenviewer 1.1 © 2011 Verlag für Standesamtswesen

Abb. 6

In den Bereichen GE und SE ist die Anlegung der Registernummer auf der Verfügung für die Druckauswahl für die Dokumente, die vor der Beurkundung ausgedruckt werden, nicht erforderlich. Sie ist hier deshalb nicht mehr vorgesehen.



Maskenvier 1.1

Programm Maske

**A** Schlussverfügung

1/11

Anlass Beurkundung

Behörde, Name

Behördennr

Beurkundungsort

Beurkundungstag

Registernummer

Urkundsperson

FunktionsBez

Löschkennzeichen

Eheregister  
Geburtenregister  
Sterberegister  
Bes. Beurkundungen  
LPartRegister

Historie

Maskenvier 1.1 © 2011 Verlag für Standesamtswesen

Abb. 7

Die Registernummer wird in Zukunft grundsätzlich auf der Schlussverfügung vergeben, also dann, wenn der Eintrag mit der elektronischen Signatur in das elektronische Register verfügt wird.

Der Unterschied zwischen den Bereichen GE und SE sowie EE und LE liegt darin, dass der Akt der Trauung der Mitwirkung des Standesbeamten und dessen Beurkundung einer zusätzlichen Dokumentation bedarf.

In den Bereichen EE und LE wird deshalb die Registernummer auf der Verfügung angelegt und auf der Schlussverfügung bestätigt. Sie kann dort aber auch neu angelegt werden, zum Beispiel in den Fällen, in denen Eheschließungsjahr und Beurkundungsjahr nicht identisch sind, wie es zum Jahreswechsel vorkommen kann. In diesen Fällen muss organisatorisch gewährleistet werden, dass die Ehegatten nachträglich Urkunden mit der richtigen Registernummer erhalten.

#### 4.2. Änderungsanträge an XPSR

Die Änderung der Schnittstelle XPSR hinsichtlich der Vergabe der Registernummer im elektronischen Register, insbesondere die Vergabe eines Reservierungsnachweises für jeden Aufruf, führt zu drei Problemen, von denen wir zwei hoffen, durch Änderungsanträge entschärfen zu können.

1. Wenn die Schnittstelle zum 1.11.2014 in Kraft tritt, können alle Registernummern, die mit AutiSta 10.1 reserviert wurden, nicht mehr verfügt werden, weil sie nicht über einen Reservierungsnachweis verfügen. Wir haben beantragt, diese Änderung erst am 1.1.2015 produktiv zu schalten (Änderungsantrag).
2. Die Reservierung der Registernummer ist an die Berechtigungsstufe A gebunden. Damit würden Mitarbeiter ohne diese Berechtigung nicht mehr die Nach-

erfassungen vorbereiten können. Wir haben die Berechtigungsstufe D vorgeschlagen (Änderungsantrag).

Offene Vorgänge in Folgebeurkundungsbereichen und Nacherfassungen, die nicht abgeschlossen sind, können nicht verfügt werden, weil sie keinen Reservierungsnachweis führen. Sie müssen deshalb mit der Installation von AutiSta 10.2 gelöscht werden.

### 4.3. Geburtenregister – GD

Trotz der vorgegebenen Einschränkung für fachliche Änderungen sind im Geburtenregister Änderungen, zum Teil auch Fehlerbereinigungen, geplant. So werden im Bereich GD neue Fallkonstellationen berücksichtigt:

1. Die Wiederholung – sozusagen – einer Adoption im Ausland durch ein deutsches Gericht; dabei bleiben die annehmenden Eltern die Gleichen, es ändern sich nur die Rechtswirkungen der Adoption. Die Folgebeurkundung betrifft im Grunde nur den Anlass der Beurkundung. Neue Mitteilungen sind nicht erforderlich.
2. Die Aufhebung der Adoption; dadurch werden die leiblichen Eltern wieder Eltern (sofern sie, wie bei der Stiefkindadoption, nicht Eltern geblieben sind). Mitteilungen sind nach § 57 Abs. 5 PStV vorgesehen, allerdings fragwürdig und müssen geprüft werden.

Eine neue Adoption durch andere Eltern ohne Aufhebung der ersten Annahme als Kind kann mit den derzeitigen Mitteln nicht dargestellt werden. Da die rechtlichen Beziehungen zu den ersten Annehmenden nicht aufgelöst werden, stehen zwei annehmende Elternpaare gleichberechtigt nebeneinander. Die Daten der ersten können nicht durch die zweiten überschrieben werden. Diesen Sachverhalt können wir mit der derzeitigen ePR-Schnittstelle nicht abbilden. Die Fallkonstellation kann deshalb mit AutiSta 10.2 nicht berücksichtigt werden.

Maskenviewer 1.1

Programm Maske

**GD Annahme als Kind, § 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG**

1/11

Vorgang angelegt am

durch   Ansprechpartner

Anrede

Telefon, Telefax

E-Mail

Anlass Beurkundung

Grundlage

wirksam am

neue Annahme ohne Aufhebung

Wiederholung der Annahme im Inland

Aufhebung der Annahme

Antrag FamG erforderlich

Eheregister

Geburtenregister

Sterberegister

Bes. Beurkundungen

LPartRegister

Historie

Maskenviewer 1.1 © 2011 Verlag für Standesamtswesen

Abb. 8

Im Fachverfahren werden neue Steuerfelder eingeführt; das Steuerfeld für den dritten Fall, die Annahme bei bestehen bleibendem Annahmeverhältnis, bleibt zunächst gesperrt. Für die Mitteilungen nach Aufhebung wird eine neue Verfügungsmaske eingeführt.

The screenshot shows the 'Maskenviewer 1.1' application window. The title bar reads 'Maskenviewer 1.1'. Below the title bar, there are two tabs: 'Programm' and 'Maske'. The 'Maske' tab is active, displaying a form titled 'GD Annahme als Kind, Beteiligte'. The form content includes:

- Page indicator: 1/11
- Section: Kind
  - minderjährig
  - volljährig
  - Anzahl Kinder
- Section: Annahme durch
  - Ehegatten
  - Einzelperson Mann
  - Ehemann oder Lebenspartnerin Mutter
  - Einzelperson Frau
  - Ehefrau oder Lebenspartner Vater

On the right side of the form, there is a vertical list of registers: Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister, Bes. Beurkundungen, and LPartRegister. Below this list is a section labeled 'Historie'. At the bottom of the window, there are navigation icons (+, ++, ==, <, -) and a footer that reads 'Maskenviewer 1.1 © 2011 Verlag für Standesamtswesen'.

Abb. 9

Zur Steuerung der Vorgangsbearbeitung wird festgestellt, welche Personen bei der Annahme als Kind zu berücksichtigen sind, einmal bei der Annahme, einmal bei der Aufhebung der Annahme.

The screenshot shows the 'Maskenviewer 1.1' application window. The title bar reads 'Maskenviewer 1.1'. Below the title bar, there are tabs for 'Programm' and 'Maske'. The main content area is titled 'GD Aufhebung der Annahme als Kind, Beteiligte' and shows '1/11' records. The form contains several sections of checkboxes:

- Kind:**  minderjährig,  volljährig,  Anzahl Kinder
- Aufhebung der Annahme von:**  Ehegatten,  annehmendem Ehemann,  annehmender Ehefrau,  Einzelperson Mann,  Ehemann oder Lebenspartnerin Mutter,  Einzelperson Frau,  Ehefrau oder Lebenspartner Vater
- nach Aufhebung:**  Mutter,  Vater

On the right side, there is a vertical list of registers: Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister, Bes. Beurkundungen, and LPartRegister. Below this list is a 'Historie' section. At the bottom of the window, there is a status bar with navigation icons and the text 'Maskenviewer 1.1 © 2011 Verlag für Standesamtswesen'.

Abb. 10

Bei der Aufhebung der Annahme ist zu berücksichtigen, dass das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern wieder auflebt, aber nicht in allen Fällen. Mit den Steuerefeldern steht dem Anwender ein Instrumentarium zur Verfügung, mit der er je nach Falllage bestimmt, wer nach einer Aufhebung als Mutter und Vater zu betrachten ist.

#### 4.4. Geburtenregister – GU

The screenshot shows the 'Maskenviewer 1.1' application window. The title bar reads 'Maskenviewer 1.1'. Below the title bar, there are tabs for 'Programm' and 'Maske'. The main content area is titled 'GU Kind' and shows '1/11' records. The form contains several input fields and checkboxes:

- Familienname:** Text input field
- ausNameArt:** Text input field
- Vornamen, Geschlecht:** Text input field and a small dropdown menu
- ausNameArt:** Text input field
- Namensführung nicht nachgewiesen
- Religion:** Text input field,  Weltanschauung
- Geburtszeit:** Text input field
- tot geboren
- Annahme als Kind:**  durch LPartnerin Mutter,  durch LPartner Vater,  volljährig und schwache Adoption,  durch Ehegatten oder Einzelperson,  durch Ehemann Mutter,  durch Ehefrau Vater

On the right side, there is a vertical list of registers: Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister, Bes. Beurkundungen, and LPartRegister. Below this list is a 'Historie' section. At the bottom of the window, there is a status bar with navigation icons and the text 'Maskenviewer 1.1 © 2011 Verlag für Standesamtswesen'.

#### Abb. 11

Für die Geburtsurkunde nach schwacher Adoption ist derzeit die Annahme durch den Ehegatten eines Elternteils nicht vorgesehen; erforderlich sind zwei neue Steuerfelder auf der Maske Kind. Damit kann auch für solche Fälle eine korrekte Geburtsurkunde ausgestellt werden.

Auf den Masken für Eltern und Kind werden die Felder *Identität nicht nachgewiesen* und *Namensführung nicht nachgewiesen* eingeführt. Sie werden dann zur Steuerung der Druckverfügungen auf der Verfügungsmaske verwendet.

Da diese Daten derzeit in der Vorgangsbearbeitung in GU nicht angezeigt werden, kommt es immer wieder zu einer fehlerhaften Ausstellung von Urkunden, obwohl bei der Urkundenausstellung immer zuerst der Eintrag angezeigt wird – der im Übrigen jederzeit während der Vorgangsbearbeitung mit der Tastenkombination Strg + T aufgerufen werden kann.

#### 4.5. Weitere Änderungen für die Vorgangsbearbeitung

Im Bereich SE wird die Mitteilung an die Hauptkartei für Testamente obsolet, weil die Überführung der Daten an das Zentrale Testamentsregister im Mai 2014 abgeschlossen sein wird.

Ebenfalls im Bereich SE wird eine Änderung hinsichtlich der Nachlassdaten vorgenommen. Die Daten werden für die Mitteilungen an das Finanzamt und an das Nachlassgericht (nach XPersonenstand via Zentrales Testamentsregister) erhoben. Damit die Nachricht nach XPersonenstand ohne Transformationen erzeugt werden können, wurde die Struktur der Nachlassdaten geändert.

Von der Änderung sind die Mitteilungen an das Finanzamt betroffen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich für diese Mitteilungen nicht.

*Nebenbei: in Bayern wird jetzt auch das elektronische Verfahren für die Mitteilungen an das Finanzamt eingesetzt.*

#### 4.6. XPersonenstand Version 1.5.2

Mit der Version 1.5.2 muss der **Standard XInneres** für Meldeanschriften (Datentyp Anschriften) und Namen (Datentyp Namen) umgesetzt werden. Das bedeutet für das Fachverfahren die Überarbeitung sämtlicher Mitteilungen, ohne sachliche Änderung und ohne Nutzen für die Standesämter.

Die **Anfragen an** die Ausländerbehörde (071010), und der Empfang der **Rückantwort** (071020) von der Ausländerbehörde werden in den Bereichen GE, GA und GH umgesetzt.

Die Bearbeitung der Antworten der Ausländerbehörden stellt uns im Posteingang vor neue Fragen. Erstens sind sie die ersten ihrer Art, nämlich von einem anderen Verfahren her eingehend, und zweitens kann der Posteingang mit seinen heutigen Mitteln nicht erkennen, in welchem Bereich des Fachverfahrens die Nachricht verarbeitet werden muss – in GE oder in GH?

<b>Absender</b>	
<b>Empfänger</b>	
Behörde, Behördennummer	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
PLZ, Ort	60314 Frankfurt am Main
<b>Gegenstand der Nachricht</b>	
Vorgang	5123/14 GE
<b>Kind</b>	
Familienname	Brown
Vornamen	Martin
Geburtstag	02.12.2014
Geburtsort	Frankfurt am Main
<b>Elternteil</b>	
Familienname	Brown
Geburtsname	
Vornamen	Helen
Geburtstag	04.05.1980
Geburtsort	Preston, Kent, Vereinigtes Königreich
Staatsangehörigkeit	britisch
Aufenthaltsstatus	Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, EWR-Staatsangehöriger oder deren Familienangehöriger
Straße, Nr.	Ringelstr. 1
PLZ, Ort, AGS	60385 Frankfurt am Main, 06412000
<b>Angaben der Ausländerbehörde</b>	
Bemerkung	
<b>Aufenthaltsstatus der Mutter</b>	
Unbefristetes Aufenthaltsrecht	ja
Staatsangehöriger der Schweiz	nein
acht Jahre rechtmäßig im Inland	ja

Abb. 12

Die Antwort der Ausländerbehörde wird im Posteingang des Fachverfahrens visualisiert. Die Visualisierung entspricht nicht – und kann ihr auch nicht entsprechen – der Anlage 12 der PStV.

Die Antwort der Ausländerbehörde liefert keine Daten, die in der Vorgangsbearbeitung des Fachverfahrens im Standesamt zu übernehmen sind. Sie bestätigt die Anfrage des Standesamts – oder nicht. Die Entscheidung, was dann zu tun ist, trifft der Standesbeamte, indem er den Vorgang bearbeitet, das heißt, den Hinweis einträgt oder auch nicht. Daten aus der Nachricht kann er nicht übernehmen (siehe oben).

#### **4.7. Berichtigungsnachrichten**

Die Berichtigungsmittelungen (**011100 ff**) sind alle nach einem einheitlichen Schema modelliert worden. Bei der Analyse und Spezifikation der Mitteilungen sind uns Zweifel gekommen, ob alle diese Mitteilungen sinnvoll sind. Wir werden unsere Vorbehalte in XPersonenstand zur Diskussion stellen.

Ein Beispiel: Nach der Beurkundung der Geburt des Kindes wurde der Vorname des Vaters berichtigt. Nach der Erstbeurkundung hatte das Standesamt des Geburtseintrags des Vaters eine Mitteilung erhalten, um dort auf das Kind hinzuweisen. Eine Mitteilung über die Berichtigung des Vornamens des Vaters löst in dessen Eintrag keine Änderung aus. Infolgedessen ist die Mitteilung überflüssig.

### **5. Elektronische Nachrichten**

#### **5.1. Stolpersteine bei der Einführung**

Mit dem Start am 1.1.2014 in die Fläche kumulierten die Probleme: unzureichende Starthilfen für neue und ungewohnte Abläufe trafen auf Kinderkrankheiten der Modellierung und Missverständnisse. Den Praxistest können die elektronischen Nachrichten aber nur in den Standesämtern bestehen. Deshalb müssen die Standesämter melden, was fehlt – was manche tun. Und zwar nicht nur beim Verlag als Hersteller der Fachanwendung, sondern vor allem beim Betreiber des Standards.

Aus unserer Sicht fehlt aber auch eine problemorientierte Schulung der Anwender, die bei der Einführung so neuer und komplexer Technologien durch Ausbildungsmöglichkeiten unterstützt werden sollten. Ein positives Beispiel: Schleswig-Holstein beziehungsweise Dataport haben erfolgreich solche Seminare durchgeführt.

#### **5.2. Posteingang**

Auf dem Server wird eine neue Funktion für den Druck mehrerer Mitteilungen mit einem Druckanstoß realisiert.

### **6. AutiSta 10.3 ff.**

#### **6.1. Restaufgaben aus AutiSta 10.2**

Restaufgaben A 10.2, Fehlerbehebung

## 6.2. XPSR – Stilllegung von Einträgen

Ein Eintrag, der versehentlich mit falschen Registrierungsdaten nacherfasst wurde, wird stillgelegt. Er erhält ein Merkmal zur Aussonderung bei der Abgabe an die Archive und eventuell für andere Zwecke.

Zur Nacherfassung von Einträgen, deren Eintragsnummer durch die versehentliche fehlerhafte Nacherfassung eines anderen, jetzt still gelegten Eintrags unbrauchbar geworden ist, gibt es einen Beschluss des Standards XPSR. Danach soll ein solcher Eintrag eine neue Nummer erhalten, die aus seiner bisherigen Eintragsnummer und dem Zusatz >-1< gebildet wird.

Der XPSR-Standard wird zum 1. November 2015 umgesetzt. Darüber wie bis zu diesem Zeitpunkt mit solchen Einträgen zu verfahren ist, gibt es in den Bundesländern unterschiedliche, auch sich widersprechende Regelungen. Bei Anfrage im Fachsupport verweist der Verlag auf die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Noch nicht beantwortet ist die Frage, ob sich die Stilllegung eines Eintrags im elektronischen Register auf ein Merkmal beschränken soll, oder ob es Auswirkungen auf den technischen Umgang mit einem solchen Eintrag haben soll. Konkret: Behält das Standesamt die Verantwortung dafür, ob mit dem stillgelegten Eintrag korrekt verfahren wird, oder soll das Registerverfahren diese Verantwortung übernehmen.

*Die Diskussion wurde durchaus kontrovers geführt, mehrheitlich jedoch für die Verantwortung der Standesbeamten und gegen die – durchaus anerkannte – Sicherheit vor Fehlbehandlung durch technische Maßnahmen.*

## 6.3. XPersonenstand – Erweiterungen

Nach § 60 Abs. 2 PStV hat das Standesamt I in Berlin Mitteilungspflichten, die als Erweiterung in XPersonenstand modelliert wurden.

Zur Umsetzung ist ein neuer Bereich – ST – für das Standesamt I in Berlin spezifiziert worden, der aber noch nicht beauftragt wurde.

## 6.4. Besondere Beurkundungen

Die Überarbeitung aller vorhandenen B-Bereiche und die Einführung eines neuen Bereichs speziell für die Mitteilungspflichten nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 PStV sind für 2015 geplant.

## 7. Einzelfragen und Beschlüsse

Siehe Anlage

## 8. Sonstiges

Die nächste Sitzung Redaktionskonferenz wird am 22. November 2014 stattfinden.